Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Büreaux: St. Jakobsvorstadt 565 E.
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

№ 229.

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts
Für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserat-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr, in den Expeditions-Büreaux St. Jakobsvorstadt und Filiale am Kornmarkt. — Auskunft über Inserate ebendaselbst oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einsendung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Freitag, Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" **den 28. September 1888.**

* Ueber Gemeinde- und Armenwesen.

III.

Die Gemeinden selbst sorgten für die Armen wie sie eben konnten. Vieles blieb einfach der Privatwohlthätigkeit überlassen. Die erste Sorge der Regierungen war, diese Privatwohlthätigkeit zu organisiren, damit nicht durch ein gedankenloses Almosenspenden das arbeitsscheue Bettlerthum gehegt werde. Die Kirche spielte auch hiebei eine wichtige Rolle, wie sie denn bis in dieses Jahrhundert hinein das öffentliche und private Leben zu einem großen Theile beherrschte, theils direkt, theils indirekt. Nach kanonischem Rechte sollte der vierte Theil des Kirchenzehntens für das Armenwesen verwendet werden; so wurde es wenigstens bestimmt, als der Zehnten dem Volke aufgebürdet wurde. Nach der luzernischen Almosenordnung von 1590 sollte das jährliche Einkommen aus der Spende, der Ertrag des Bruderschaftsgutes, der nicht durch die Kosten des Gottesdienstes aufgebraucht wurde, und ein Theil der Erträgnisse des Kirchengutes, die nicht für die jährlichen Kosten verwendet wurden, in die Gemeindearmenkasse fallen. Auf Remonstration einiger Geistlichen sandte die Regierung eine besondern Abgeordneten nach Rom, den P. Robert Ambrosus, um die Zustimmung des heiligen Vaters zu dieser Verwendung des Kirchengutes zu erlangen. Die Verhandlungen führten zu keinem Abschlusse; die Verordnung blieb indessen in Kraft.

Die Helvetik suchte in den Gemeindeverhältnissen eine neue Ordnung zu schaffen. In den Motiven zu einem neuen Gesetze über das Gemeindewesen wurde der bisherige Zustand mit etwelcher Uebertreibung „als eine dem freien Manne unerträgliche Knechtschaft" bezeichnet. Die große Schwierigkeit lag in den Bürgergütern. Anfänglich waltete die Idee ob, dieselben einfach nach und nach aus der Welt zu schaffen, indem man die Vertheilung derselben gestatten wollte. Man fand dann aber, daß sie doch noch zu etwas gut sein könnten. Die Helvetik schuf eine neue Gemeinde, die Einwohnergemeinde, Munizipalität geheißen, bestehend aus allen seit fünf Jahren in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürgern. Die alte Bürgergemeinde blieb daneben fortbestehen, hatte aber bloß mehr das Armen- und Vormundschaftswesen zu besorgen und die Gemeindegüter zu verwalten. Die Erträgnisse aus den Gemeindegütern, soweit diese bisher zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben bestimmt waren, sollten ausschließlich zu Gemeindezwecken verwendet und erst die Ueberschüsse unter die Genossen vertheilt werden. Es wurde dabei ausdrücklich verboten, die bloßen Niedergelassenen für das Armenwesen ihrer Wohngemeinde zu besteuern.

Die Helvetik hatte kurzen Bestand. Sie hatte an allem Bestehenden gerüttelt und wollte Alles mit einem Male umgestalten, nach wohl- und übelverstandenen theoretischen Grundsätzen. Mit der Helvetik fiel auch in fast allen Kantonen die Einwohnergemeinde wieder dahin, um dann nach und nach doch wieder überall eingeführt zu werden. Im Kanton Luzern geschah dieses durch das Organisationsgesetz von 1831. Andere Kantone haben sie erst in diesem Jahrzehnt eingeführt. Mit der Einführung der Einwohnergemeinde mußte sich selbstverständlich auch die Heimat- oder Ortsbürgergemeinde so gestalten, wie es geschehen.

Im Verlaufe dieses Jahrhunderts fand auch fast überall eine Aussonderung der Gemeindegüter statt. Die Helvetik hatte durch zwei Gesetze von 1799 bestimmt, daß in denjenigen Kantonen, deren Städte bisher das Land beherrschten, das Vermögen in National- oder Staatsvermögen und rein städtisches Vermögen ausgeschieden werden solle, wobei die Art der Erwerbung und die bisherige Verwendung maßgebend sein sollen. Diese Ausscheidung kam indessen nie zu Stande. Napoleon, der sogen. Protektor der Mediations-Regierung, bestimmte dann, daß den Städten so viel Vermögen zugewiesen werden solle, daß daraus die sämmtlichen öffentlichen Auslagen derselben bestritten werden können. Er ernannte eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche die Ausscheidung nach freiem Ermessen vornehmen sollten. Es läßt sich begreifen, daß hiebei die Landschaften als Kantone beinahe leer ausgingen. Man denke nur an unseren berühmten Bürgerspital, dessen Fonds größtentheils aus Steuern, öffentlichen Abgaben, Bußengeldern und den konfiszirten Gütern sogen. Hochverräther der Landschaft angesammelt wurden. Aehnlich ging es bei der Ausscheidung der Güter in den einzelnen Gemeinden. Im Großen und Ganzen läßt sich das Resultat dahin zusammenfassen: den Bürgergemeinden wurden die öffentlichen Lasten abgenommen, die öffentlichen Güter aber größtentheils oder ganz belassen.

So theilt sich jetzt fast überall die alte einheitliche Gemeinde in drei Gemeinden, die Einwohnergemeinde, die Heimats- oder Ortsbürgergemeinde und die Korporations- oder Bürgergemeinde.

Das Heimatrecht hat nun seine offenbaren Vor- und Nachtheile. Die Heimatgemeinde vertritt für den in die Welt hinausgeworfenen Bürger sowohl das elterliche Haus, wie das engere Vaterland. Ein großer Theil der heutigen Arbeiterbevölkerung ist zu einem Nomadenleben verurtheilt. Sie wechselt ihren Wohnsitz vielfach mit jeder Jahreszeit. Wo soll nun ein solcher Bürger im Falle von Krankheit oder Verarmung unterstützt und erhalten werden? Wo er die letzte Woche eingezogen, vor einem, zwei oder zwölf Monaten sich aufgehalten hat? Da ist Alles Unsicherheit, Zufall und Willkür. Den Nomaden fesselt nichts an die einzelnen Gemeinden, wo er der Reihe nach sich aufgehalten hat. Die Gemeinden selbst haben ihn vielleicht als Fremdling oder Eindringling gar mit scheelen Augen angesehen. Der einzig sichere, feste Ort, wohin er jederzeit zurückkehren kann, das ist die Heimatgemeinde. Mag er sie beim Verlassen vielleicht auch als „altes Nest" gescholten haben, sie ist für ihn stets das, was für das minderjährige Kind, für die verlassene Tochter der elterliche Herd.

Je mehr die Arbeiterbevölkerung sich in den Städten und den Fabrikorten konzentrirt, desto gefährlicher kann da auch gelegentlich die Armuth sich anhäufen. Je mehr ein Volk sich der Industrie zuwendet, desto gefährlicher werden auch die Krisen der Arbeiterwelt. Hunderte und Tausende werden oft von einer Woche auf die andere arbeitslos, auf die Gasse gestellt. Wenn da die Industrieorte die Arbeitslosen selbst erhalten müßten, so würden sie vielfach in kurzer Zeit ruinirt werden. In England, Frankreich und Deutschland sind das nicht so ganz seltene Erscheinungen, daß Gemeinden und ganze Landschaften durch die außerordentliche Armenlast bei solchen Krisen ruinirt wurden. Wo dagegen die Unterstützungsbedürftigen sich auf eine ganze Reihe von Gemeinden, über das ganze Land hin vertheilen, da wird die Last von den einzelnen Gemeinden weniger verspürt.

Andrerseits ist zu beachten, daß mit der Entwicklung der Industrie, des freien Handels und Verkehrs und der freien Niederlassung auch die Schattenseiten des Heimatprinzips stärker hervortreten als früher. Die Bewohner des Gebirges strömen in das flache Land hinaus; die Landbewohner suchen die industriellen Ortschaften und die Städte auf, wo besserer Verdienst und die Annehmlichkeiten des Lebens sie anziehen; es macht sich ein fortwährendes Hin- und Herschieben und Vermischen der Bevölkerung geltend. Im Kanton Luzern mit seiner vorzugsweise landwirthschaftlichen Bevölkerung sind bloß mehr 58,000 Bürger in der Heimatgemeinde wohnhaft, während die Zahl der kantonalen und schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter auf 74,000 angestiegen ist. In einzelnen Gemeinden gestaltet sich das Verhältniß der ortsbürgerlichen Einwohner zu den Niedergelassenen und Aufenthaltern besonders ungünstig, so in

Luzern	2141	zu	14,390
Kriens	1490	„	2,346
Buchenrain	132	„	555
Root	439	„	949
Emmen	459	„	1,705
Sursee	571	„	1,389
Willisau	415	„	1,217

Dieses ist ein offenbarer Uebelstand. Als Regel sollte nun nach der Meinung Vieler gelten, daß Jeder da, wo er ständig seinen Beruf ausübt und zu verbleiben gedenkt, auch als Bürger heimatrechtig sein sollte. Das Heimatrecht sollte mit dem ständigen Wohnsitze übereinstimmen. In mehreren Kantonen war man in neuester Zeit darauf bedacht, diesem Uebelstande abzuhelfen. Zwei Wege stehen da offen: entweder das Heimatrecht, die Heimatgemeinde weiter zu entwickeln, den heutigen Verhältnissen anzupassen, oder aber dieselbe ganz in der Einwohnergemeinde aufgehen zu lassen. Welches System vorzuziehen sei, darüber haben die besten Staatsmänner der Schweiz sich schon seit langen Jahren gestritten.

Eidgenossenschaft.

△ **Bundesstadt.** Das eidg. statistische Büreau ist auf die wirklich ingeniöse Idee gerathen, den Haushaltungsheften für die Volkszählung ein Blatt mit Beispielen für die Ausfüllung beizugeben. Dieses Blatt ist aber festes Fließpapier, das als solches bei der Ausfüllung der Karten verwendet werden kann.

— **Schweiz. Handels- und Industrieverein.** Dem Jahresbericht von 1887 entnehmen wir folgende statistischen Angaben: Die Schweiz hat einen Flächeninhalt von 41,346 km²; davon sind 71,7 Proz. oder 29,637 km² produktives und 28,3 Proz oder 11,709 km² unproduktives Land. Einwohner besaß die Schweiz im Jahre 1880 2,846,102 Seelen, 335,508 mehr als im Jahre 1860. Gegen letzteres Jahr hat die Zahl der in der Schweiz wohnenden Ausländer um 96,065 zugenommen; sie betrug im Jahre 1880 211,035; darunter sind die Deutschen mit 95,262 Seelen am stärksten vertreten; dann kommen die Franzosen mit 53,653, die Italiener mit 41,530 und die Oesterreicher mit 12,856.

Haushaltungen zählte die Schweiz 1880 607,725, vertheilt auf 400,322 Häuser. Seit 1870 hat die Bevölkerung um 176,955 Seelen zugenommen, trotz einer Auswanderung, welche im Jahrzehnt 1870 bis 1880 zwischen 1772 und 9608 Seelen jährlich schwankte. Die größere Hälfte des Schweizervolkes befaßt sich mit der Urproduktion in ihren verschiedenen Formen, nämlich 1,168,137 Personen oder 41 Proz. der Gesammtbevölkerung. Beinahe ebenso viel sind mit der Industrie beschäftigt, nämlich 37 Proz. oder 1,057,889 Personen. Vom Handel leben 206,003 oder 7 Proz., vom Verkehr 4 Proz.; mit öffentlicher Verwaltung, Wissenschaft sind beschäftigt 4 Proz., mit persönlicher Dienstleistung 1 Proz., ohne Beruf oder Berufsangabe 6 Proz.

Luzern. (Eing.) Das „Tagbl." hat von seinem Bundesstadt-Korrespondenten die Mittheilung erhalten, daß das Alkoholamt das Gesuch einer Genossenschaftsbrennerei, das Brennen von Obst statt Kartoffeln zu gestatten, abschlägig beschieden habe. Als Grund der Weigerung wird der Umstand angeführt, daß ein französischer Chemiker im Obstbranntwein größere Mengen gesundheitsschädlicher Substanzen nachgewiesen und daß überdies bei der Obstbrennerei die kupfernen Destillirapparate angegriffen werden.

Diese Mittheilung ist vielfach falsch verstanden worden. Es handelt sich bei dieser Art Obstbrennerei nicht um die gewöhnliche Trester- oder „Träsch"-Brennerei, sondern um ein in Deutschland und Frankreich anzewendetes Verfahren, wobei Aepfel in gleicher Weise behandelt werden, wie die Kartoffeln. Dieselben werden gedämpft und durch Zusatz von Hefe (und Schwefelsäure?) in eine rasche, künstliche Gährung gebracht und schon nach fünf Tagen abdestillirt. Bei dieser Behandlung soll in der That ein Produkt entstehen, das eine Menge Verunreinigungen enthält und wobei die in den Aepfeln vorhandene Säure und wahrscheinlich auch die Zusätze die kupfernen Brennkessel stark mitnehmen. Es liegt wohl auf der Hand, daß dieses Verfahren und auch das Produkt mit der Tresterbrennerei nicht verwechselt werden darf und daß mit jenem Entscheid des Alkoholamtes der nach natürlicher Gährung durch Destillation gewonnene Branntwein, der sog. „Träsch", nicht mißkreditirt wird.

— * Der Gerichtsschreiberverein des Kantons Luzern, der seit mehreren Jahren der Ruhe gepflogen, tritt nächsten Samstag Morgens 10 Uhr im Hotel du Lac in Luzern behufs Besprechung verschiedener Traktanden zu einer Konferenz zusammen.

— Hitzkirch. (Korr. vom 26. ds.) In der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch brannten in Herlisberg Haus und Scheune des Balthasar Hunkeler bis auf den Grund nieder. Die zahlreiche Viehwaare konnte bis an einen Ochsen gerettet werden, vom Hausinventar hingegen gar nichts. Dasselbe ist versichert. Als Brandursache wird Selbstentzündung des Emdstockes vermuthet.

— Entlebuch. (u-Korr.) Kaum hat sich das Grab über dem jüngst verstorbenen Lehrer Meierhans geschlossen, folgt ihm ein Berufsgenosse nach in's bessere Jenseits. Es ist Hr. Lehrer Fischer. Er wirkte seit 47 Jahren an der Schule in Finsterwald, Gemeinde Entlebuch. Schon längere Zeit kränkelnd, mußte er die Sommerschule bereits Anfangs September schließen. Er begab sich zu seiner Familie nach Oberrüti, Kt. Aargau, doch nicht, wie er hoffte, um zu genesen, sondern um zu sterben. Er ruhe im Frieden!

— Polizeinachricht. Am 25. d. Abends trug ein Italiener, angeblich Michael Fontana aus Turin, einem Antiquitätenhändler in Luzern verschiedene Meßgewänder und andere Kirchengeräthschaften zum Verkaufe an. Da der betr. Geschäftsinhaber vermuthete, daß die Sachen gestohlen